

Statuten Schlittschuh Club Wallisellen



Vorbemerkung

In diesen Statuten wird ausschliesslich die männliche Form verwendet, ohne dass damit eine Benachteiligung der weiblichen Mitglieder beabsichtigt wird. Die männliche Form beinhaltet sowohl männliche wie auch weibliche Mitglieder.

1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen Schlittschuh Club Wallisellen, nachgenannt SCW, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Wallisellen.

Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

Der SCW ist bemüht, ein gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse, Sportanlagenbetreibern und Dritten zu pflegen.

Der SCW bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Wallisellen in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.

Der SCW ist Mitglied des Verbands Swiss Ice Skating. Der SCW kann anderen Zweckverbänden beitreten.

Der SCW ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von Swiss Ice Skating einzuhalten.

Als Mitglied von Swiss Ice Skating (SIS) unterstehen der SCW und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut und gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend dem mit dem Ethik-Statut definierten Fälle sanktioniert.

Die finanziellen Mittel des SCW bestehen in den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

2 Mitgliedschaft

Der SCW führt folgende Mitgliedschaften:

- Aktiv-Seniorenmitglieder* (Mitglieder, welche das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres erreicht haben)
- Aktiv-Juniorenmitglieder (Mitglieder, welche das 19. Altersjahr am 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres noch nicht erreicht haben)
- Ehrenmitglieder (können von der GV auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder den Club im Besonderen verdient gemacht haben)
- Passivmitglieder (Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Freunde des Clubs sein wollen)
- Gönnermitglieder (Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Gönner des Clubs sein wollen und sich zu einer finanziellen Leistung von mindestens Fr. 50.—im Jahr bereit erklären)
- Die Mitglieder der Eislaufschule sind Kollektivmitglieder des SCW. Die Leitung oder eine von der Leitung delegierte Person hat folgendes Stimmrecht an der GV des SCW: 1-5 gemeldete Mitglieder der Eislaufschule 1 Stimme, pro 5 Mitglieder mehr eine Stimme zusätzlich.

3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres. Das Austrittsgesuch muss jeweils spätestens 30.04. eingereicht worden sein.
- b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ein solcher kann gegen jedes Mitglied bzw. gegen den gesetzlichen Vertreter des Mitglieds ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens im und ausserhalb des SCW, der Schädigung des Ansehens des SCW bzw. der Vereinsinteressen, wegen einem Verstoß gegen das Ethik-Statut oder Doping-Statut Swiss Olympic, durch ungebührliches, respektloses Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder gegenüber einzelnen Trainern des SCW schuldig gemacht hat.
- c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn sich ein Mitglied eines schweren Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Ehren-, Junioren- und Seniorenmitglieder, der Vorstand des SCW, Preisrichter, die für den SCW auf der aktuell gültigen Funktionärsliste Swiss Ice Skating aufgeführt sind sowie stimmberechtigte Vertretung der Mitglieder der Eislaufschule.

Jede stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme. Das Stimmrecht für Juniorenmitglieder bis zum 16. Geburtstag wird zwingend durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

b) Beitragspflicht

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder, Trainer und Preisrichter sind vom Jahresbeitrag befreit.

c) Doppelmitgliedschaft in einem anderen Eislauclub

Aktivmitglieder des SCW dürfen grundsätzlich nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislauclubs sein und nicht für einen anderen Eislauclub starten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

d) Ethik-Statut Swiss Olympic

Die Mitglieder des SCW betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der Reglemente von Swiss Ice Skating sowie des Ethik-Statuts Swiss Olympic.

e) Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht. Die Ausübung des Eislaufsports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegen Drittpersonen oder bei eigenen Schäden an Körper und Material. Die Versicherung gegen Unfall ist allein Sache der Mitglieder.

5 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

6 Generalversammlung

- Der SCW ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung bis Ende Mai durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ZGB ff.
- Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.
- Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand jeweils bis 30. April schriftlich einzureichen.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf Beschluss der Generalversammlung
 - c) Auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens einzuberufen.
- Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet, wo nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird, das relative Mehr.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Die Eislaufschule ist zwingend durch die Leitung im Vorstand vertreten und untersteht nicht der Generalversammlung.

Die Leitung der Eislaufschule vertritt innerhalb des Vorstandes die Trainer sowie die Wettkampfsportler des Vereins sowie die Mitglieder der Eislaufschule.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Besteht bei einem der Vorstandsmitglieder ein Interessenkonflikt, so tritt dieses Vorstandsmitglied bei entsprechenden Entscheiden des Vorstands in Ausstand. Die Stimmenthaltung aufgrund des Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Eine Chargenkumulation ist zulässig.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder, ausser der Leitung der Eislaufschule, werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Es trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des SCW zu.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
- Der Vollzug der durch die Generalversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
- Die Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihre Chargen umschreiben.
- Die Einstellung, Entlassung und Überwachung der Trainer. Der Vorstand stellt mit den Beufstrainern einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Auftrags-Vertrag auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Auftragsbedingungen festzuhalten.
- Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben, welche in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein und gegenüber dem Vorstand für die Handlungen von Hilfspersonen verantwortlich.
- Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen, Anlässen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.
- Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.
- Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den SCW an den Delegiertenversammlungen Swiss Ice Skating und anderer Zweckverbände vertreten.

8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt einen Revisor. Die Amtsdauer für den Revisor beträgt zwei Jahre. Der Revisor darf keinem anderen Organ des SCW angehören. Eine stete Wiederwahl ist möglich.

Dem Revisor obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Er erstattet der Generalversammlung Bericht.

9 Statutenrevision

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und eine Begründung mitzuliefern.

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekanntgegeben werden.

10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des SCW.

11 Schlussbestimmungen

Mit seinem Beitritt zum SCW anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen der zuständigen Organe nachzukommen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung genehmigt, treten somit mit der Genehmigung vom 19. Mai 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Wallisellen, 19. Mai 2026

Präsident Schlittschuh Club Wallisellen
Bruno Romano

Vizepräsidentin Schlittschuh Club Wallisellen
Sandra Ehrbar

